

ander fahren. Das Stehenlassen und Hin- und Herfahren der Kinderwagen an einer Stelle ist nur auf den Kinderplätzen gestattet.

B. Befahren der Bürgersteige ist nur auf Grund polizeilichen Erlaubnis-scheines gestattet. Dem Besuch ist ein ärztliches Zeugnis beizufügen. Für vorstehend nicht aufgeführte Parkwege und Wandelgänge ist Erlaubnis beim Magistrat nachzusuchen.

§ 53. Kinderwagen dürfen nur aufgestellt werden:

1. auf den als solche bezeichneten Kinderplätzen,
2. auf dem Platze an der Seufzerallee,
3. auf dem Friedrichsplatze,
4. auf dem Wilhelmsplatze,
5. auf der Elisabethstraße,
6. auf dem Dresdenerplatze.

§ 66. Auf öffentlichen Straßen und an anderen Orten, wo Menschen verkehren, darf kein Hund ohne über das Maul hinausreichenden, das Beißen verhindernden Maulkorb betroffen werden. Die Form des Maulkorbes wird von der Polizeiverwaltung vorgeschrieben. Bei eintretender Tollwut sind die besonderen Anordnungen zu befolgen.

§ 67. Hunde, die Fußgänger, Reiter, Radfahrer oder Fuhrwerke durch Anspringen zu belästigen pflegen, dürfen nicht freilaufen.

§ 68. In den Parkanlagen, in den umzäunten Anlagen der Lutherkirche, des Wilhelms-, Demiani-, Post-, Sechscädte-, Christoph Lüders- und Viktoriaplatzes, auf dem Blockhaus- und Ruhmeshallengelände und in den dortigen Anlagen ist es untersagt, Hunde frei laufen zu lassen.

§ 69. Das Freilaufenlassen der Hunde ist gestattet auf der Promenade vom Portikus bis zum Blockhause ausschließlich des Plateaus.

§ 70. Zieh- und Wachhunde bei Buden, Karren oder Wagen auf der Straße müssen Maulkörbe tragen und angefettet oder angebunden werden.

§ 71. Läufige Hündinnen dürfen nicht auf die Straße gelassen werden.

§ 72. Das Ausschließen der Hunde während der Nachtzeit ist verboten. Hunde müssen zur Nachtzeit so gehalten werden, daß sie nicht durch Heulen oder Bellen die Ruhe stören.

§ 73. Jeder Hund muß ein Zeichen mit Namen und Wohnort des Besitzers tragen. Von auswärts kommende und Ziehunde sind hiervon befreit.

§ 74. Hunde ohne Zeichen oder vorchriftsmäßigen Maulkorb werden eingekerkert und können auf Anordnung der Polizeiverwaltung öffentlich meißelnd versteigert oder getötet werden, wenn sie nicht binnen 3 Tagen eingelöst werden. (Fanggeld 1 M., Futterkosten 50 Pf. für den Tag.)

§ 75. Steuerfreie Hunde müssen tagsüber an der Kette liegen, nachts innerhalb geschlossener Gehöfte oder Wohnungen gehalten werden.

§ 76. Die Nachtzeit wird in den Monaten April bis September einschließlich von abends 8 bis morgens 6, in den übrigen Monaten von abends 7 bis morgens 7 Uhr gerechnet.

§ 77. Verantwortlich ist derjenige, welcher den Hund hält.

§ 82. Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, auf öffentlicher Straße aufzustellen, hinzulegen oder liegen zu lassen, ist untersagt. (§ 366 Ziffer 9 R.-St.-G.-B.)

§ 83. Wer zum Lagern von Stoffen, Abfahren von Dünger, Aufstellen von Bau- und Malergerüsten, Auf- und Abwinden von Gegenständen oder zu anderen Berrichtungen öffentliche Straßen vorübergehend benutzen will, bedarf polizeilicher Erlaubnis. Während der Benutzung muß der betreffende Straßenteil abgesperrt, durch Warnungszeichen, Schutzwehren oder dergleichen kenntlich gemacht und während der Dunkelheit nach § 85 beleuchtet werden.

§ 93. Fuhrwerke auf öffentlicher Straße zu beladen oder zu entladen, ist nur gestattet, wenn das Grundstück keinen geeigneten Hofraum oder keine geeignete Einfahrt besitzt. Der freie Verkehr auf dem Bürgersteig oder Fahrdamm darf nicht gestört werden. Das Beladen und Entladen muß sofort nach Aufstellung des Fuhrwerks begonnen und mit genügenden Kräften unverzüglich zu Ende geführt werden. Demnächst ist das Fuhrwerk sofort zu entfernen.

§ 94. Jedes Versperren der Bürgersteige durch Aufladen und Abladen von Brennstoffen, Fässern und Frachtstücken aller Art ist verboten.

§ 104. Zeltdecken und Schutzdächer vor Türen, Verkaufsläden, Schaufenstern und sonstigen Fenstern des Erdgeschosses dürfen nicht ohne behördliche Genehmigung angebracht werden. Die Genehmigung wird nur unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erteilt. Solche Zeltdecken und Schutz-